

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 21. 1. 1994

K(94) 86 endg.

NICHT ZU VERÖFFENTLICHEN

Entscheidung der Kommission
vom 21. 1. 1994

zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 18/93

REM/OU1

Entscheidung der Kommission
vom 21. 1. 1994
zur Feststellung, daß die Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 18/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 22. Juli 1993 eingegangenen Schreiben vom 12. Juli 1993 hat Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽⁴⁾, ersetzt durch die Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, entscheiden, ob der Erlaß von Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

- (1) ABL. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
- (2) ABL. Nr. L 253 vom 11.10.93, S. 1.
- (3) ABL. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.
- (4) ABL. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 19.

Eine deutsche Firma in Rostock beantragte am 19. Dezember 1991 einen mengenmäßig und zeitlich begrenzten aktiven Veredelungsverkehr mit Ammoniak zur Herstellung von Salpetersäure, Ammoniumnitrat und Kalkammonsalpeter. Die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehr verzögerte sich aus verwaltungsinternen Gründen bis zum 22. Januar 1993.

Da die Zollstelle keine Möglichkeit sah, in der Zwischenzeit nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91⁽⁵⁾ zu verfahren (d.h. Annahme der Anmeldung für den aktiven Veredelungsverkehr, ohne daß bereits eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde), hat die Firma den Ammoniak bei den Einfuhren von Januar 1992 bis November 1992 zum freien Verkehr abfertigen lassen, da sonst ein Produktionstillstand eingetreten wäre.

Der durch die Abfertigung zum freien Verkehr von der Firma insgesamt zu entrichtende Zoll belief sich auf 1 864 858,30 DM. Der größte Anteil des eingeführten Ammoniaks wurde in derselben Weise wie für die Veredelung vorgesehen verarbeitet. Für den nach entsprechender Verarbeitung wieder ausgeführten Ammoniak beträgt der anteilige Abgabenbetrag [REDACTED] DM. Am 10. Februar 1993 stellte die Firma einen Erstattungsantrag gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986⁽⁶⁾, ersetzt durch die Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, ist am 11. November 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(5) ABL. Nr. L 210 vom 31.7.1991, S. 1.

(6) ABL. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 kann die Zollbehörde in ordnungsgemäß belegten Ausnahmefällen die Anmeldung annehmen, ohne daß eine Bewilligung ausgestellt wurde, sofern diese vor der Annahme beantragt wurde.

Die lange Wartezeit zwischen dem Bewilligungsantrag und der Bewilligung ist ausschließlich auf verwaltungstechnische Gründe zurückzuführen und läßt sich keinesfalls durch Fahrlässigkeit der Firma erklären.

Die Zollstelle hatte die Firma darauf hingewiesen, daß die Abfertigung des für die Produktion erforderlichen Ammoniak zum freien Verkehr die einzige Möglichkeit sei, so daß der Firma keine andere Lösung blieb.

Dies geschah zur Zeit der deutschen Vereinigung. Die Zollstelle, bei der der Antrag gestellt wurde, war noch nicht mit im aktiven Veredelungsverkehr beschlagenem Personal besetzt. Auch die Firma hatte keine Erfahrung mit dem Gemeinschaftsrecht.

Durch eine Untersuchung im Juni 1993 konnte genau festgestellt werden, welche Menge Ammoniak nach Veredelung wieder ausgeführt wurde und daß die Verarbeitung mit der vorgesehenen aktiven Veredelung vergleichbar war.

In diesem besonderen Fall handelt es sich weder um Fahrlässigkeit noch betrügerische Absicht des Beteiligten.

Es ist daher gerechtfertigt, dem Antrag auf Erstattung der Eingangsabgaben stattzugeben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattung der Eingangsabgaben in Höhe von [REDACTED] DM, die von Deutschland am 12. Juli 1993 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den
21. 1. 1994

Für die Kommission

Ch. SCRIVENER

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG Der Generalsekretär, D.F. WILLIAMSON
